

Brennpunkt Beihilfe

Kein 15-prozentiger Eigenanteil bei Heilbehandlungen mehr

Widersprüche erfolgreich – Dienstherr rudert zurück

Gesetzliche Grundlage der Beihilfegewährung ist der § 98 Saarländisches Beamten-gesetz (SBG). Dort ist in Absatz 3 geregelt, dass der Dienstherr Eigenbehalte von den beihilfefähigen Aufwendungen oder der Beihilfe abziehen darf, aber nicht, wie hoch dieser Eigenbehalt ist .

Die auf Grundlage des § 98 SBG erlassene Saarländische Beihilfeverordnung (BhVO) sagt in § 5 Abs. 1 Nr. 8 aus, dass als vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlungen auch Bäder, Massagen, Bestrahlungen, Krankengymnastik, Bewegungs-, Beschäftigungs- und Sprachtherapie beihilfefähig sind.

Von einem Eigenanteil ist in der BhVO selbst aber keine Rede. Lediglich in einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Juni 2003 ist bestimmt, dass die Heilbehandlungen nicht mit dem vollen Betrag der Aufwendungen, sondern nur in Höhe von 85 Prozent beihilfefähig sind, d.h. es verblieb ein Eigenbehalt von 15 Prozent.

Erstmals 2004 sowie in vielen anschließenden Entscheidungen ist diese Regelung, gegen die viele Betroffene geklagt haben, vom Verwaltungsgericht (VG) des Saarlandes als rechtlich bedenklich bzw. als schlichtweg rechtswidrig bezeichnet worden. Nach Ansicht des Gerichts fehlt es hinsichtlich der Höhe des Eigenanteils an einer im Beamten-gesetz bzw. zumindest in der Beihilfeverordnung enthaltenen formalgesetzlichen Grundlage. Es dürfe nämlich nicht dem Ministerium überlassen sein, die Beihilfe im Erlasswege zu begrenzen; vielmehr müsse im Gesetz selbst (SBG) bzw. in den Beihilfevorschriften drinstehen, ob und in welcher Höhe ein Eigenanteil abgezogen wird.

Ungeachtet der Rügen des Verwaltungsgerichts schalteten aber der Dienstherr bzw. das Landesamt für zentrale Dienste/Beihilfestelle bis in die allerletzte Zeit hinein auf stur: Durch Einlegung von Rechtsmitteln verhinderte das Land, dass die Verwaltungsgerichtsentscheidungen rechtskräftig wurden, der Abzug von Eigenanteilen rückgängig gemacht wurde und fortan unterblieb. In der Zwischenzeit bastelte man an einer neuen Beihilfeverordnung, die ab 2009 gelten sollte und in der im geänderten § 5 klipp und klar drinstehen sollte, dass bei Aufwendungen für Heilbehandlungen 15 Prozent Eigenanteil anfallen.

Die GdP reagierte frühzeitig. Schon nach Bekanntwerden der ersten VG-Entscheidung (Az. 3 K 80/04 vom 21.09.2004) organisierten wir vor nunmehr fast vier Jahren, kurz vor Weihnachten 2004, die Gegenwehr. Betroffene Mitglieder konnten seither mit Muster-Formularen Widerspruch gegen entsprechende Beihilfebescheide einlegen, die GdP gewährte in großem Umfang Rechtsschutz und unsere Vertragsanwälte wurden aktiv.

Auf diese Weise liefen mit der Zeit beim Landesamt für Zentrale Dienste (Beihilfestelle) insgesamt gut 1 800 Widersprüche auf. Das Landesamt half diesen Widersprüchen aber nicht ab, sondern legte weiterhin Rechtsmittel gegen weitere, für das Land nachteilige Gerichtsentscheide ein (zuletzt gegen das VG-Urteil 3 K 1320/07 vom 6. Mai 2008), so dass alle diese Entscheidungen nicht rechtskräftig wurden und daher den Widersprüchen nicht abgeholfen wurde.

Gegen dieses Gebaren der Beihilfestelle, das in den Augen der GdP rechtlich bedenklich war (siehe Artikel in unserer August-Ausgabe), ist die GdP mit steigendem Nachdruck vorgegangen – am Ende erfolgreich.

Nach intensiven Gesprächen der GdP mit den Staatssekretären der beiden beteiligten Ressorts Innen und Finanzen, nach Sensibilisierung des Innenministers und einem Machtwort seines Staatssekretärs G. Müllenbach ist uns zugesichert, dass jetzt endlich Schluss ist mit dem Frust und dem langen Rumgekaspere hinsichtlich des 15-prozentigen Eigenanteils bei ärztlichen Heilbehandlungen.

Neuester Stand ist jetzt folgender:

- **Das Saarland macht von Rechtsmitteln gegen die VG-Entscheidung keinen Gebrauch mehr bzw. zieht eingelegte Rechtsmittel zurück. Damit werden die Urteile zugunsten der Beihilfeberechtigten rechtskräftig und müssen von der Verwaltung beachtet und angewendet werden.**
- **Bei den „alten“ Beihilfebescheide, gegen die Beihilfeberechtigte in rd. 1 800 Fällen Widersprüche eingelegt hatten, wird diesen Widersprüchen nun in Form schriftlicher Widerspruchsbescheide abgeholfen.**
- **Dem entsprechend werden die zunächst vorenthaltenen 15-prozentigen Eigenanteile nunmehr zur Auszahlung angewiesen.**
- **Bei den aktuellen (noch nicht beschiedenen) ebenso wie bei den künftigen Beihilfeanträgen, mit denen Aufwendungen für ärztlich Heilbehandlungen geltend gemacht werden, wird kein Eigenanteil mehr abgezogen. Der entsprechende Erlass (s.o.) muss hierzu natürlich zurückgezogen werden.**
- **In Bezug auf den Entwurf der zum 1. Januar 2009 ins Auge gefassten neuen Saarländischen Beihilfeverordnung kommt das Innenministerium der von DGB und GdP in ihrer Stellungnahme erhobenen Forderung nach, indem es die bislang beabsichtigte Regelung zur Erhebung eines Eigenanteils ganz aus dem Entwurfstext (zu § 5 BhVO -neu-) streicht.**

Dazu sagen wir als GdP:

- Gut, dass so viele GdP-Mitglieder unserem Rat gefolgt sind und Widerspruch bzw. Klage erhoben haben – sie bekommen jetzt ihr Geld!
- Gut, dass unser Rechtsschutz so reibungslos funktioniert hat und unsere Vertragsanwälte prima Arbeit geleistet haben – die Rechtsprechung hat dies letztlich bestätigt.

- Gut, dass unsere Beharrlichkeit und Argumentation zuletzt doch zu einem Einsehen und Einlenken der politisch Verantwortlichen führten – dafür Dank an alle, die im Innen- und Finanzressort der Vernunft zum Durchbruch verhalfen.
- Gut, dass es jemanden gibt, der nun aufpasst, damit das Versprochene jetzt auch tatsächlich zügig und lückenlos umgesetzt wird – dafür steht die GdP!

Wir Polizisten wissen: Vorsicht ist die Mutter der Porzellanankiste. Daher werden wir unseren noch im Juli 2008 mit einem überarbeiteten Muster-Formular erneuerten Aufruf, weiterhin Widerspruch gegen Beihilfebescheide einzulegen, mit denen Eigenanteile abgezogen werden, erst dann förmlich zurückziehen und aus unserer GdP-Internetseite löschen, wenn wir sicher sind, dass alles richtig (siehe oben) läuft. Für entsprechende Infos unserer Mitglieder wären wir dankbar.

Euer GdP-Arbeitskreis Beihilfe